

**Benutzungssatzung
für die Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“
am Fontenay-le-Fleury-Platz der Stadt Daaden
vom 21.9.2017**

Der Stadtrat Daaden hat aufgrund des § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 20. September 2017 folgende Satzung zur Benutzung der **Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ am Fontenay-le-Fleury-Platz** Daaden beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Geltungsbereich, Zweck der Satzung**

(1) Die Satzung gilt für die der Öffentlichkeit zugängliche Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ im nördlichen Teil des Fontenay-le-Fleury-Platzes nebst Anpflanzungen und Anlageeinrichtungen. Der Geltungsbereich ist durch den als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

(2) Anlageeinrichtungen sind die Treppen- und Uferanlage, alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Bänke, Papierkörbe) und Gegenstände, die der Verschönerung, der Sicherheit und dem Schutz der Einrichtung dienen (z.B. Beleuchtungseinrichtungen, Zäune und dergleichen).

(3) Die Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ dient als Ruhezone innerhalb der Stadt der Erholung und Entspannung. Um den Bereich in hochwertiger Qualität in einem dauerhaft guten Erscheinungsbild und für Erholungszwecke der Allgemeinheit dauerhaft zu erhalten, wird diese Benutzungssatzung erlassen.

**§ 2
Zweck der Einrichtung**

(1) Die Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ ist eine Einrichtung der Stadt Daaden. Durch Kommunikation und Verweilen sollen die Einwohnerinnen und Einwohner an diesem Ort Gemeinschaft, Unterhaltung und Erholung finden.

(2) Veranstaltungen, die sich an einen unbestimmten Teilnehmerkreis richten oder einer unbestimmten Zahl von Teilnehmern offen stehen oder ihrer Art nach mit erheblichen Einwirkungen auf die Umgebung verbunden sind oder die Benutzung der Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ durch Einwohnerinnen und Einwohner einschränken, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtbürgermeisters.

**§ 3
Allgemeines Verhalten**

(1) Im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der Anwohner ist eine Nutzung

in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. eines Jahres nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr
in der Zeit von 1.10. bis 31.3. eines Jahres nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Aufenthalt im Bereich der Ufer- und Treppenanlage Daadenbachöffnung nicht gestattet. Der Durchgang ist jederzeit möglich.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtbürgermeisters.

(2) Bei Nutzung der Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ ist sowohl auf andere Besucherinnen und Besucher als auch auf die Wohnruhe der benachbarten Bewohner Rücksicht zu nehmen.

(3) Tonträger (Radio, CD-Player, Handy, mobile Musikanlagen etc.) dürfen nur in einer Lautstärke abgespielt werden, dass andere Nutzer und benachbarte Bewohner nicht gestört werden. Gleiches gilt für das Singen oder das Spielen von Musikinstrumenten.

(4) Den Anweisungen der von der Stadt Daaden beauftragten Aufsichtspersonen und den Mitarbeitern der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.

§ 4 Verbote

Es ist im Bereich Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ untersagt,

- a) diese außerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Nutzungszeiten zu betreten.
Der Durchgang zum Fontenay-le-Fleury-Platz und in den Schützenhof ist ohne zeitliche Einschränkung möglich.
- b) die Treppenanlage und Sitzstufen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern (Motorräder, Mopeds, Mofas), Fahrrädern, Skateboards oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln zu befahren;
- c) ruhestörenden Lärm zu verursachen;
- d) diese nebst Sitzstufen und ihren Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig zu beschädigen oder zu verschmutzen; insbesondere indem diese bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert oder mit Plakaten, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder versehen werden;
- e) Feuer zu entfachen;
- f) Hunde nicht angeleint mitzuführen oder die Anlage durch Hunde verschmutzen zu lassen;
- g) Wasserpfeifen (insbesondere so genannten Shishas) zu rauchen
- h) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder an Dritte abzugeben (Kinder und Jugendschutz)

§ 5 Verweisung aus der Einrichtung

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder im Bereich der Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der Einrichtung verwiesen werden. Ihm kann darüber hinaus das Betreten der Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6 Ausnahmen

Die Stadt Daaden kann aus besonderen Gründen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 7 Haftung

Die Stadt Daaden haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Unfälle und Schäden, die durch die Benutzung der Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ entstehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 24 Abs. 5 GemO i.V.m. dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und § 4 a den Bereich Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ außerhalb der zulässigen Zeiten benutzt;
2. entgegen § 4 b die Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Fahrrädern, Skateboards oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln befährt;
3. entgegen § 4 c im Bereich Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ ruhestörenden Lärm verursacht;
4. entgegen § 4 d die Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ beschädigt oder verschmutzt;
5. entgegen § 4 e im Bereich der Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ Feuer entfacht;
6. entgegen § 4 f im Bereich Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ Hunde unangeleint mitführt oder die Einrichtung durch Hunde verschmutzen lässt;
7. entgegen § 4 g im Bereich Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ Wasserpfeifen (insbesondere Shishas) benutzt;
8. entgegen § 4 h im Bereich Ufer- und Treppenanlage „Daadenbachöffnung“ alkoholische Getränke konsumiert oder an Dritte abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist die Verbandsgemeindeverwaltung (§ 24 Abs. 5 GemO i.V.m. § 68 Abs. 3 Nr. 2 GemO).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Stadt Daaden

Walter Strunk
Stadtbürgermeister